



Foto: Reto Vitale

RECHTSPRAXIS

Neue Bestimmungen für Kindersitze und Kindertransport

Von Martin Kübler, Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Kindersitzpflicht bis zwölf Jahre oder bis 150 Zentimeter

Ab dem 1. April 2010 müssen Kinder, wenn sie kleiner sind als 150 Zentimeter, bis zwölfjährig mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrückrichtungen gesichert werden. Bisher lag diese Altersgrenze bei sieben Jahren. Bei Kindern im Alter von sieben bis zwölf Jahren hatten die Eltern noch die Wahl, sie anzugurten oder in – mit Bestimmtheit sichereren – Kindersitzen zu transportieren. Diese Wahl fällt nun weg. Je nach Gewicht des Kindes ist dafür ein spezielles Sitzpolster, ein Kindersitz oder eine Babyschale notwendig. Ab zwölf Jahren muss man sich mit normalen Sicherheitsgurten sichern.

Zulässige Kindersitze

Die Rückhaltevorrückrichtungen müssen mindestens die Sicherheitsstandards des entsprechenden UNO-Abkommens in der Version 03 oder höher erfüllen (Economic Commission for Europe; UN-ECE, Nr. 44). Das kann auf der jeweiligen Etikette (siehe folgende Seite) anhand der Kennzeichnung «03» (oder höher) überprüft werden.

Rückhaltevorrückrichtungen der Version 01 oder 02 dürfen somit ab dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden. Weiterhin zulässig sind die der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 entsprechenden Sitzpolster. Allerdings belegen Untersuchungen, dass Kindersitze mit Rückenlehnen einen besseren Seitenaufprallschutz gewährleisten. Eine Ausnahme gilt bis am 31. Dezember 2012 für Kinder ab sieben Jahren für Fahrzeuge, welche lediglich mit Beckengurten ausgerüstet sind (vor allem ältere Fahrzeuge auf Mittelsitz hinten ohne Dreipunkte-Gurt).

Besserer Schutz

Die neue Regelung dient dem besseren Schutz der Kinder und verbessert effektiv die Verkehrssicherheit. Keineswegs ist es eine Schikane des Gesetzgebers für Eltern. Der Grundgedanke der Regelung basiert vereinfacht gesagt darauf, dass Sitzgurten bei Personen unter 150 Zentimeter am Hals anliegen und sie bei einer Kollision durch den Gurt gewürgt werden können. Bei der Umsetzung der neuen Regelung per 1. April 2010 dürfte es

ratsam sein, während einer gewissen Übergangszeit im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes mit Augenmass vorzugehen und die Eltern auf die neue Regelung hinzuweisen.

Kinder- und Schulbustransport

Ebenfalls neue Bestimmungen gelten für den Kinder- und Schultransport. Die bisher für den Kindertransport zugelassenen Schulbusse mit speziellen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) dürfen zwar weiterhin verwendet werden, sie müssen aber ab 1. Januar 2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden. Längsbänke weisen ein schlechtes Schutzniveau auf und sollen verschwinden.

Längsbänke sollen verschwinden

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke deshalb nicht mehr zulässig. Ab 1. August 2012 sind in neu in Verkehr gesetzten

Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

Sicherung mit

Kinderrückhaltevorrichtungen

Auf den für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen, die im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt sind, sowie in Gesellschaftswagen (Cars) genügt es, Kinder ab vier Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ist ebenfalls ausreichend für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

In allen anderen Fällen dürfen Kinder bis zwölf Jahre bzw. 150 Zentimeter auch in Schulbussen nur dann befördert werden, wenn sie mit einer geeigneten und geprüften Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sind.

Sowohl das ASTRA wie auch die bfu werden dazu noch Merkblätter herausgeben.

Ordnungsbussen und Rapportierung

Bezüglich Ordnungsbussen und Rapportierung ändert sich nichts:

Der Tatbestand von Ziff. 312.2 Anhang 1 OBV «Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren» ist

erfüllt, wenn das Kind nicht angegurtet ist. Eine Ordnungsbusse kann ausgestellt werden, wenn die Kinder nicht mit einem vorgeschriebenen Kindersitz gesichert sind, gar nicht gesichert sind oder auch mit einem nicht mehr zugelassenen Kindersitz gesichert sind. Die Ausnahmen der Gurtentragpflicht sind gemäss Art. 3a Abs. 2 VRV auch für Kinder anwendbar.

Davon sind Fälle zu unterscheiden, welche mit der Pflicht des Angurtens gemäss Art. 3a Abs. 4 VRV und Art. 57 Abs. 5 SVG keinen Zusammenhang haben:

Störende Faktoren

Wenn die fahrzeuglenkende Person durch die Ladung oder durch Mitfahrer (beispielsweise Kind turnt herum oder Säugling sitzt auf dem Schoss des Lenkers) oder ähnliche Faktoren abgelenkt wird, gelangt Art. 31 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Anwendung.

Vornahme einer Verrichtung

Sofern sich die fahrzeugführende Person umdreht, den «Nuggi» aufnimmt, ihn dem Kind wieder in den Mund steckt und dadurch abgelenkt ist, kommt Art. 31 Abs. 1 SVG zusammen mit Art. 3 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 SVG zum Tragen.

In diesen Fällen kann kein OBV ausgestellt werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3a Abs. 1 und 4 VRV lauten neu per 1. April 2010:

Art. 3a Abs. 1 VRV

Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

Art. 3a Abs. 4 VRV

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist; keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen.

Das OBV wird per 1.4.2010 wie folgt geändert:

312.2.

Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV) Fr. 60.--



Die Rückhaltevorrichtung muss dem Alter und dem Gewicht des Kindes angepasst sein. Sie muss eine Etikette mit folgenden Angaben tragen:

- 1** ECE-R44 = Hinweis nicht zwingend
- 2** Zugelassenes Körpergewicht
- 3** Prüfzeichen: E1 = Deutschland, E2 = Frankreich, E3 = Italien, E4 = Holland usw.
- 4** Seriennummer beginnend mit 03 oder 04 = aktuelle Sitze, Seriennummer beginnend mit 01 und 02 = alte Sitze